



Amt für Gemeinden informiert • Uffizi da vischnancas infurmesch • Ufficio per i comuni informa

Vorwort

von Thomas Kollegger

Ein spannendes Jahr geht dem Ende entgegen. Ein Jahr, das für uns stark im Zeichen von Fusionsprojekten, Gemeindezusammenschlüssen sowie der Bündner NFA stand. Da das Amt für Gemeinden heute und in Zukunft für den Vollzug des Finanzausgleichs verantwortlich ist, haben wir die Beratungen im Grossen Rat, die Beschwerdeverfahren sowie den Positionsbezug für den Abstimmungskampf vom 7. März 2010 mit Interesse verfolgt. Wir sind dankbar, dass wir von Seiten des Präsidenten der grossrätlichen Kommission für Staatspolitik und Strategie KSS Gelegenheit bekommen haben, die Vorlage nochmals in regionalen Informationsveranstaltungen für die Gemeinden eingehend darlegen zu können. Es ist wichtig, dass gerade Sie als Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter die Vorlage objektiv beurteilen

können. Aus diesem Grund widmen wir auch einen Teil dieser Ausgabe der Bündner NFA. Daneben machen wir Sie auf Neuerungen aufmerksam, die für Sie von besonderem Interesse sein dürften. Die Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) wird in einer nächsten Ausgabe der Ginfo umfassender dargestellt. Bis dahin sind auch die Arbeiten der KKAG (Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen) abgeschlossen. Das Amt für Gemeinden ist in den dortigen Arbeitsgruppen vertreten.

Das AfG-Team bedankt sich für die angenehme Zusammenarbeit im 2009 und wünscht Ihnen frohe Weihnachtstage sowie einen guten Rutsch in ein erfolgreiches 2010!



AfG-Team beim Schlussrapport von Haimo Heisch

2 / 2009

Inhalt

- 02** Bündner NFA
- 03** Neue Mehrwertsteuergesetzgebung
- 03/04** Actualitads

Aus- und Weiterbildungen siehe unter:

- www.bvr.ch
- www.gemeindetreuhand.ch
- www.zvm.ch
- www.hwtchur.ch

Herausgeber

Amt für Gemeinden
Grabenstrasse 1
7001 Chur

Tel. 081 257 23 91
Fax. 081 257 21 95
www.afg.gr.ch
E-Mail: info@afg.gr.ch

Bündner NFA

Mit 88 zu 22 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) beschloss im Juni 2009 der Grosser Rat die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA). Gegen die Vorlage ist bekanntlich das Referendum zu Stande gekommen. Die Regierung hat die Volksabstimmung auf den 7. März 2010 angesetzt. Stimmt das Bündner Volk der Bündner NFA zu, kann sie wie geplant auf den 1. Januar 2011 eingeführt werden.

Im Februar 2007 startete die Bündner Regierung das Projekt Bündner NFA. Anlässlich verschiedener regionaler Veranstaltungen wurden die Bündner Gemeinden im November 2007 durch das Departement für Finanzen und Gemeinden umfassend über die Grundzüge des Projekts informiert.

Veränderungen gegenüber Vernehmlassung

In der anschliessenden Vernehmlassung haben 169 politische Gemeinden schriftlich Stellung genommen. Die Regierung nahm daraufhin verschiedene Anpassungen vor. So wurden zum Beispiel die Einnahmenbasis für den Ressourcenausgleich (RA) um die Liegenschaftensteuer ergänzt, die Lasten von Streusiedlungen im geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) besser berücksichtigt sowie gesetzliche Vorgaben für die Dotierung von RA und GLA gemacht. Auf eine Übertragung der Kompetenz zur Festlegung des Steuerfusses für die juristischen Personen auf die Gemeinden wurde verzichtet. Bei der Aufgabenteilung wurden verschiedene Korrekturen im Sinne der Gemeinden vorgenommen. So soll zum Beispiel der Kanton neu die Kosten für die Belagssanierung von Kantonsstrassen innerorts übernehmen. Im Januar 2009 verabschiedete die Regierung die umfangreiche Botschaft an den Grossen Rat.

Veränderungen gegenüber Botschaft

Die Beratungen im Parlament erfolgten in der April- und Junisession. Der Grosser Rat hat seinerseits verschiedene Anpassungen vorgenommen, die vor allem den Gemeinden zugute kommen. Unter anderem verzichtete er auf eine Entflechtung bei den Sing- und Musikschulen, bei den Medienanschaffungen für Bibliotheken, bei zweisprachigen Schulen, bei Sprachaus tauschaktivitäten und bei der Intensivfortbildung für Volks schullehrer.

Insgesamt entflechtert die Bündner NFA in über 50 Teilbereichen umfangreiche Beitragszahlungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Doppelprügekeiten werden damit abgebaut, die Administration vereinfacht und die Zuständigkeiten klarer geregelt. Für viele Aufgabenbereiche wie Kindergarten, Volksschule, Soziales und Gesundheit bleiben der Kanton und die Gemeinden weiterhin gemeinsam in der Pflicht. Mittels gesetzlichen Leitplanken, fachlicher Mitwirkung und gezielten finanziellen Abgeltungen sorgt der Kanton weiterhin für die nötige Qualität. Die Bündner NFA setzt auf die bewährten Strukturen, sichert die bestehenden Leistungen und optimiert den Vollzug.

Das Verwaltungsgericht nahm im Oktober 2009 zu zwei Beschwerden gegen die Bündner NFA Stellung. Es bestätigte die Rechtmässigkeit der Bündner NFA, wonach das dem Referendum unterstellte Mantelgesetz die Einheit der Materie wahrt. Dagegen wurde eine Beschwerde vor Bundesgericht eingereicht. Das Verfahren ist zum Zeitpunkt der Drucklegung vorliegender Ginfo noch pendent.

Umsetzungsschritte

Falls die Bündner NFA vom Volk angenommen wird, werden die Gemeinden vom Amt für Gemeinden bis spätestens Ende August 2010 Budgetierungsanweisungen sowie die Zahlen für den RA und GLA 2011 erhalten. Für die

Gemeinden, die eine Teilentschuldung erfahren, führt das Amt für Gemeinden im Verlaufe des Jahres 2010 eine umfassende Finanzlageabklärung durch.

Zusätzliche Informationen zum Projekt – wie auch die NFA-Globalbilanz mit den finanziellen Ergebnissen für jede Gemeinde – können auf der Homepage des Kantons www.gr.ch ->Aktuelles -> Bündner NFA oder direkt unter www.buendner-nfa.gr.ch eingesehen und heruntergeladen werden.

Regionale Infoveranstaltungen

Der Präsident der vorberatenden Kommission des Grossen Rates, Dr. Jon Domenic Parolini, hat kürzlich sämtliche Bündner Gemeinden zu regionalen Infoveranstaltungen eingeladen, an welchen er zusammen mit dem Departement für Finanzen und Gemeinden umfassend über den Inhalt der Vorlage orientieren und Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung erörtern kann. Die Veranstaltungen in Ilanz und Grono haben bereits stattgefunden. Gerne weisen wir Sie an dieser Stelle auf die weiteren Veranstaltungen hin:

14. Januar 2010:

14.00 h, Lavin, Gemeindesaal

14. Januar 2010:

20.00 h, Samedan, Gemeindesaal

15. Januar 2010:

14.00 h, Landquart, Forum Ried

21. Januar 2010:

14.00 h, Thusis, Aula Schulhaus

Angesprochen sind Mitglieder von Gemeindevorständen, der Gemeindeverwaltung, von Behörden (z.B. Schulbehörden) und ständigen Gemeinderäten.

Nachmeldungen nimmt unser Amt gerne entgegen.

Neue Mehrwertsteuergesetzgebung

Der Bundesrat hat am 27. November 2009 die Verordnung zum neuen Mehrwertsteuergesetz verabschiedet. Sie tritt gleichzeitig mit dem neuen Gesetz auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Die Verordnung ersetzt einen wesentlichen Teil der heutigen Publikationen der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Die Transparenz sowie die Rechtsicherheit für die steuerpflichtigen Personen sollen damit erhöht werden.

Wichtige Neuerungen

Zu den wichtigsten Neuerungen des totalrevidierten Mehrwertsteuergesetzes (nMWSTG) gehören eine flexiblere Ausgestaltung der Gruppenbesteuerung, die Ausweitung des Vorsteuerabzugsrechts für steuerpflichtige Unternehmen oder die Ausweitung der einfachen Abrechnung mit Saldosteuersätzen. Diese und weitere Neuerungen werden in der neuen Mehrwertsteuerverordnung präzisiert. Die Verordnung erklärt unter anderem den Vorsteuerabzug auch bei vielen von der Steuer ausgenommenen Leistungen, die im Ausland erbracht werden, für zulässig. Sie präzisiert zudem den Anwendungsbereich des fiktiven Vorsteuerabzugs oder die Bemessungsgrundlage im Falle von Leistungen des Arbeitgebers an das Personal. Die Verordnung enthält weiter eine Definition von Subventionen (Art. 29 MWSTV), die im Einklang mit dem Subventionsgesetz (Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen, SR 616.1) steht. Die bisherige Verordnung wird per 31. Dezember 2009 aufgehoben.

Nicht zu verwechseln ist die Reform der MWST mit der Anhebung der MWST-Sätze für die Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung. Am 27. September 2009 wurde die entsprechende Vorlage durch Volk und Stände angenommen. Die zeitlich befristete Erhöhung der Steuersätze tritt aufgrund eines Parlamentsbeschlusses vom Juni 2009 erst ein Jahr nach dem nMWSTG in Kraft, das heißt per 1. Januar 2011.

Was ändert besonders für die Gemeinden?

Für die Bemessung der Steuerpflicht eines Gemeinwesens bzw. dessen Dienststellen gibt es einige gesetzliche Besonderheiten (siehe Art. 12 MWSTG). Diese bleiben mit den nachstehenden Änderungen grundsätzlich bestehen. Neu ist der Umsatz zwischen Dienststellen des gleichen Gemeinwesens steuerausgenommen und damit für die Prüfung der Steuerpflicht nicht mehr einzurechnen. Zudem gilt die neue Umsatzlimite von 100'000 Franken (bisher 75'000 Franken) pro Jahr. Die Netto-steuerlast von 4'000 Franken ist nicht mehr entscheidend. Diese Änderungen können zur Folge haben, dass heute steuerpflichtige Dienststellen neu nicht mehr steuerpflichtig sind, andere hingegen neu steuerpflichtig werden. Weiter können die Dienststellen eines Gemeinwesens für einzelne Dienststellen die Gruppenbesteuerung wählen.

Handlungsbedarf für Gemeinden

Die Gesetzesrevision bietet den Steuerpflichtigen verschiedene Optionen per 1. Januar 2010. Zu prüfen ist, ob aufgrund der neuen Bestimmungen ab 1. Januar 2010 ein Befreiungsgrund besteht und damit die Löschung im MWST-Register beantragt werden kann und soll. Dies muss gegebenenfalls bis 31. Januar 2010 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) beantragt werden. Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Abrechnungsweise geändert werden kann und soll. Zudem enthält das neue MWST-Gesetz verschiedene materielle Änderungen, welche umzusetzen sind.

Weitere Informationen zur Mehrwertsteuer finden Sie unter:

www.estv.admin.ch/mwst/

Actualitads

Todesfallkapitalversicherung der Kantonalen Pensionskasse Graubünden

Gestützt auf die vom Grossen Rat am 23. April 2009 beschlossene Teilrevision des Gesetzes über die Kantone Pensionskasse Graubünden (PKG, BR 170.450) und auf das Budget 2009 hat die Regierung die kantonale Personalverordnung (PV, BR 170.410) mit dem Art. 44b ergänzt. Dieser Artikel mit der Marginalie „Todesfallkapital“ ist auf den 1. September 2009 in Kraft getreten und lautet: „Beim Tod einer versicherten Mitarbeiterin oder eines versicherten Mitarbeiters während des Arbeitsverhältnisses erhalten die gemäss Pensionskassengesetz anspruchsberechtigten hinterbliebenen Personen ein einmaliges Todesfallkapital von 25'000 Franken. Die Prämie für diese Versicherung trägt der Kanton.“

Gemeinden, die in Ergänzung zu ihren Regelungen generell auf das kantonale Personalrecht verweisen – sei es in der eigenen Personalverordnung oder im Einzelarbeitsvertrag – müssen in Zukunft ebenfalls ein Todesfallkapital von 25'000 Franken ausrichten. Wenn eine Gemeinde diese Zusatzleistung im Todesfall nicht erbringen will, muss sie dies entweder im Einzelarbeitsvertrag oder mit einem rechtskräftigen Beschluss der zuständigen Gemeindeinstanz explizit wegbedingen. Erfolgt dies mit einem Beschluss, ist dieser den Mitarbeitenden nachweislich bekannt zu geben. Andernfalls können die anspruchsberechtigten Personen die Auszahlung des Todesfallkapitals fordern.

Gemeinden, die ihr Personal bei der Kantonalen Pensionskasse versichert haben, können diese Zusatzleistung freiwillig für 50 Franken pro Person und Jahr versichern.

Kalkulatorischer Zinssatz für die interne Verzinsung

Mit Wirkung ab 01.01.2002 empfahl das Amt für Gemeinden (AfG), einen

Actualitads

kalkulatorischen Zinssatz von 3 % anzuwenden. Dieser Zinssatz wird von fast allen Bündner Gemeinden für die interne Verzinsung verwendet. Aufgrund der veränderten Kapitalmarktlage drängte sich eine Überprüfung dieses Zinssatzes auf. Heute steht den Gemeinden eine grosse Auswahl von Finanzierungsinstrumenten zur Verfügung. Sie können sich deshalb wesentlich günstiger mit mittel- und langfristigen Krediten eindecken. Gleichzeitig haben sich die Zinssätze für Kapitalanlagen massiv reduziert. Aufgrund dieser Situation und auf Wunsch vieler Gemeinden hat das AfG eine Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes geprüft und empfiehlt, inskünftig einen kalkulatorischen Zinssatz von 1.5 % anzuwenden. Diese Empfehlung gilt sowohl für die Verzinsung der Aktiv- als auch der Passivposten. Der neue Zinssatz soll bereits für den Jahresabschluss 2009 verwendet werden. Für die finanzausgleichsberechtigten Gemeinden ist der empfohlene Zinssatz verbindlich.

Verabschiedung Haimo Heisch

Nach über 28 jähriger Tätigkeit im Amt für Gemeinden trat Haimo Heisch Ende Oktober 2009 in den vorzeitigen Ruhestand. Im Jahre 1981 trat Haimo Heisch in den Dienst des Kantons Graubünden als Adjunkt und Revisor im Gemeindeinspektorat (heute: AfG). Im August 1990 übernahm er die Leitung der Dienststelle, der er bis im August 2008 vorstand. Während 16 Jahren war Haimo Heisch Vorstandsmitglied der KKAG (Konferenz der Kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeinden) und präsidierte das Gremium während 4 Jahren. Seit August 2008 war er Stabsmitarbeiter im AfG und sorgte für einen reibungslosen Übergang in der Dienststellenleitung. Haimo Heisch hat sich um die Bündner Gemeinden sehr verdient gemacht. Es ist uns ein Bedürfnis, ihm herzlich zu danken.

Gemeindezusammenschlüsse

Der Große Rat hat am 8. Dezember 2009 zwei weitere Gemeindezusammenschlüsse definitiv besiegt. So treten auf den 1. Januar 2010 folgende Zusammenschlüsse in Kraft:

Bregaglia entstanden aus:
Bondo, Castasegna, Soglio, Stampa und Vicosoprano

Gemeindepräsidentin:
Anna Giacometti

Adresse:
Casa comunale, 7606 Promontogno

Cazis entstanden aus:
Cazis, Portein, Präz, Sarn und Tartar

Gemeindepräsident:
Mario Kollegger

Adresse:
Gemeindekanzlei, 7408 Cazis

Churwalden entstanden aus:
Churwalden, Malix und Parpan

Gemeindepräsident:
Ralf Kollegger

Adresse:
Rathaus, 7075 Churwalden

Für Fragen und Auskünfte wenden Sie sich bitte an: Simon Theus, Leiter Projekte AfG, 081 257 23 87, simon.theus@afg.gr.ch

bedeutet, dass die kantonalen Vorgaben für alle vergleichbaren Tatbestände der Haushalts- und Rechnungsführungen gelten. Tatbestände, welche nur die politische Gemeinde betreffen, z.B. die Erhebung von Steuern, die funktionale Gliederung des HRM-Kontenplans, die harmonisierten Finanzkennzahlen, sind für die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände nicht relevant. Generell gilt, dass keine überspannten Anforderungen an die Rechnungslegung dieser Körperschaften gestellt werden. Doch sind Mindeststandards auch hier vorgegeben. Diese werden in einer Verordnung geregelt werden.

Umsetzung

Ein gestaffeltes Vorgehen für die Umstellung erweist sich im Kanton Graubünden als angezeigt. Es erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt als sinnvoll, mit Modellgemeinden Erfahrungen zu sammeln und die Rechnungslegung sämtlicher Bündner Gemeinden innert 5 Jahren nach der Einführung beim Kanton auf den neuen Standard umzustellen. Als Modellgemeinden drängen sich die Gemeinden auf, die auf den Umsetzungszeitpunkt HRM2 beim Kanton fusionieren und ihre Gemeinderechnungen zusammenzuführen haben. Somit kann vermieden werden, dass diese Gemeinden innerhalb weniger Jahre ihre Rechnungen zweimal umstellen müssten. Daneben erweist es sich in der ersten Staffel als zweckmäßig, mit freiwilligen Gemeinden zusammenzuarbeiten, welche die Vielfalt des Kantons repräsentieren (Tourismusgemeinden, agrarisch geprägte Gemeinden, Agglomerationsgemeinden etc.).

Das AfG wird die notwendigen Vorarbeiten für die Einführung leisten (Bereitstellung Kontenplan, Wegleitungen, Weisungen, Schulung etc.). Es ist denkbar, dass in den Pilotgemeinden Know-how fokussiert werden kann, damit dieses an andere Gemeinden in der entsprechenden Region weitergegeben werden kann.

Der Kanton wird die Gemeinwesen bei der Umsetzung unterstützen.